

Verkündet am 13. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2122 085

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Rechtsanwalts und Notars Dr. Rolf S [REDACTED],
 2. des Rechtsanwalts Dr. Paul B [REDACTED],
- beide wohnhaft in N [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagte und zu 1) Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm K [REDACTED],
N [REDACTED] V [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten zu 1) wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 9. Juli 1959 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte die beiden Beklagten in seine Anwaltspraxis, den Beklagten zu 1) auch in seine Notariatspraxis aufgenommen. Er behauptet, beide Beklagten seien auf Grund des bei ihrem Eintritt geschlossenen Sozietätsvertrages verpflichtet, ihm und seiner Ehefrau wegen seiner Arbeitsunfähigkeit monatliche Zahlungen zu leisten.

Auf seinen Antrag hat das Landgericht den Beklagten zu 1) verurteilt, an den Kläger 1.200 DM (rückständige Raten) zu bezahlen, und es hat die Widerklage des Beklagten zu 1), mit der er die Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen des Klägers und dessen Ehefrau begehrt, abgewiesen. Einen entsprechenden Antrag des Klägers gegen den Beklagten zu 2) hat das Landgericht zurückgewiesen, während es auf Grund dessen Widerklage feststellte, daß dem Kläger und dessen Ehefrau gegen den Beklagten zu 2) keine Ansprüche zustehen. Die Berufung des Beklagten zu 1), mit der er die Abweisung der auf seine Verurteilung zur Leistung von 1.200 DM gerichteten Klage und die Verurteilung des Klägers entsprechend seiner Widerklage beantragt, hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat es den Beklagten zu 1) weiterhin verurteilt, an den Kläger 15.600 DM zu bezahlen. Wegen weitergehender mit der Anschlußberufung erhobener Ansprüche des Klägers und wegen der Berufung gegen den Beklagten zu 2) ist das Verfahren noch beim Oberlandesgericht anhängig. Mit der Revision erstrebt der Beklagte zu 1) die Abweisung der Klage und die Verurteilung des Klägers entsprechend dem Widerklageantrag, während der Kläger die Zurückweisung begehrt.

Entscheidungsgründe:

Das Urteil des Berufungsgerichts ist am 9. Juli 1959 verkündet worden. Wie sich aus den Akten des Berufungsgerichts

- 3 -

ergibt, ist das Urteil nicht vor dem 12. April 1960 abgesetzt worden. Mit Recht sieht die Revision darin eine Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, liegt jedenfalls dann ein Revisionsgrund nach § 551 Nr. 7 ZPO vor, wenn die Urteilsgründe 5 Monate nach der Verkündung des Urteils noch nicht vorliegen (BGHZ 7, 155; NJW 1956, 831; vgl. II ZR 22/59 v. 25.1.1960). Daher war das Urteil wegen Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO aufzuheben. Die Entscheidung über die Kosten hängt von der Endentscheidung des Rechtsstreits ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Nastelski Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Haager

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)